

“Herrisch, unhöflich und arrogant”

Amtsärztin wehrt sich gegen öffentlich erhobene Beschimpfungen

“Es war wie auf einem Viehmarkt” titelt eine Regionalzeitung über die örtlich zuständige und namentlich genannte Amtsärztin beim Gesundheitsamt des Landkreises. Die Autorin wirft der Frau herrisches Auftreten, eine unhöfliche Art, einen demütigenden Umgang mit Kindern und arrogantes Verhalten gegenüber den Eltern vor. Dabei beruft sich die Zeitung auf die Aussagen zweier Mütter, die, namentlich genannt, Stellung beziehen. Der Ehemann der Ärztin beschwert sich beim Deutschen Presserat. Seine Frau und die gesamte Familie seien durch den Artikel persönlich sehr betroffen. Der Zeitung sei vorzuwerfen, dass sie im Rahmen ihrer Recherche keine Stellungnahme der betroffenen Ärztin eingeholt habe. Der Redaktionsleiter bekundet sein Bedauern über den Vorfall. Weder in der Diktion noch in der Art, wie er zustande gekommen sei, finde der Beitrag die Billigung der Redaktion. Die Redaktionsleitung habe am Tag nach dem Erscheinen des Artikels dafür gesorgt, dass die zuständige Redakteurin mit dem Dienstvorgesetzten der Ärztin ein Interview zum Thema “Schulthauglichkeit” im Allgemeinen und der Arbeitsweise der Amtsärztin im Besonderen führte. Dort sei das Thema dann differenziert dargestellt worden. Die Zeitung habe auch ein Interview mit dem Landrat abgedruckt, in dem dieser habe Stellung beziehen können. Schließlich seien Leserbriefe veröffentlicht worden, die sich ablehnend mit der Berichterstattung auseinandergesetzt hätten. (2006)

Die Zeitung hat mit dem Beitrag gegen die Ziffern 8 (Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre) und 9 (Behauptungen ehrverletzender Natur) des Pressekodex verstoßen. Der Presserat spricht gegen sie eine Missbilligung aus. Er kann keinen Grund erkennen, der das öffentliche Interesse an der identifizierbaren Berichterstattung über die Amtsärztin begründet. Durch die Nennung des vollständigen Namens der Frau würden deren Persönlichkeitsrechte verletzt. Es ist außerdem unzulässig, gegen die Ärztin die oben erwähnten Vorwürfe zu erheben. Auch wenn es sich dabei um die Einschätzung der befragten Mütter handelt, ist es unangemessen, diese in undifferenzierter Art und Weise preiszugeben. Die Bemühungen der Zeitung, durch Interviews, Artikel und Leserbriefe den Artikel zu relativieren, waren nicht ausreichend, diesen Fehler wieder gut zu machen. In einem so schwerwiegenden Fall wäre eine Entschuldigung bei den Lesern erforderlich gewesen. (BK1-139/06)

Aktenzeichen:BK1-139/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Missbilligung